



Gemeinsame Heimgesellschaft Glücksburg-Meierwik e.V. (GHG G-M e.V.)

Satzung

23.01.2015

Vorbemerkung

Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf die männliche und die weibliche Form.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

§ 7 Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschlussverfahren

§ 9 Benutzung der Messe

§ 10 Aufsichtsführender

§ 11 Organe der GHG G-M e.V.

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

§ 14 Protokolle

§ 15 Kassen- und Wirtschaftswesen

§ 16 Bewirtschaftung

§ 17 Satzungsänderungen

§ 18 Selbstauflösung

§ 19 Gerichtsstand

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

§ 21 Salvatorische Klausel

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die „Gemeinsame Heimgesellschaft Glücksburg-Meierwik e.V.“ (GHG G-M e.V.) ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Die GHG G-M e.V. hat ihren Sitz in der Glücksburg-Meierwik Kaserne, Gebäude 13, Uferstraße, 24960 Glücksburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die GHG G-M e.V. dient der Pflege der Kameradschaft der Soldaten, der Kontaktpflege mit den zivilen Mitarbeitern und der geselligen Zusammenkunft aller Mitglieder. Die damit ausgedrückte Verbundenheit hat einen besonderen Stellenwert.
- (2) Die GHG G-M e.V. dient der dienstlichen und außerdienstlichen Betreuung ihrer Mitglieder, sowie der Durchführung von Veranstaltungen geistiger, kultureller und sonstiger bildender Art. Der Verein ist ein Bindeglied bei der Kontaktpflege mit den ehemaligen Angehörigen der Kaserne Glücksburg-Meierwik, sowie den Familien und Lebenspartnerschaften aller Mitglieder.
- (3) Sie bezweckt ferner die Pflege der gesellschaftlichen und kulturellen Kontakte mit den Angehörigen verbündeter und befreundeter ausländischer Streitkräfte. Sie stärkt die Beziehung zwischen der Bundeswehr und der Öffentlichkeit, durch Zusammenkünfte mit Personen des öffentlichen Lebens.
- (4) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zweckes einen Wirtschaftsbetrieb. Er unterstützt den Aufsichtsführenden und die Dienststellen bei dienstlichen Veranstaltungen.
- (5) Im Rahmen des Vereinszwecks bzw. des Vereinslebens, können sich einzelne Mitgliedergruppen für die Durchführung bestimmter Veranstaltungen bilden.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgabe des Vereins, überlässt ihm die Bundesrepublik Deutschland in der Kaserne Glücksburg-Meierwik, durch einen Überlassungsvertrag, die Räume der Gemeinsamen Heimgesellschaft (Gebäude 13), einschließlich der Terrassenanlagen, zur Bewirtschaftung.
Das Hausrecht in der Messe übt für den Aufsichtsführenden der Vorstand der GHG G-M e.V. aus. Näheres regelt die Messeordnung.
- (7) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv 60/2) - Die Bewirtschaftung von Heimen und Heimräumen der Offiziere und Unteroffiziere durch Heimgesellschaften - zu stehen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die GHG G-M e.V. hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** der GHG G-M e.V. als Bundeswehrangehörige und Angehörige der Kaserne Glücksburg-Meierwik können werden:
 - (a) Aktive und ehemalige Soldaten
 - (b) Aktive und ehemalige Beamte und Beamtenanwärter
 - (c) Aktive und ehemalige Arbeitnehmer der Bundeswehr

Der Vorstand entscheidet über die ordentliche Mitgliedschaft von Personen außerhalb der Kaserne Glücksburg-Meierwik.

- (3) **Außerordentliche Mitglieder** können werden:
 - (a) Familienangehörige, Lebenspartner und Hinterbliebene von ordentlichen Mitgliedern
 - (b) Zur Übung einberufene und kommandierte Soldaten der auf die Messe angewiesenen Truppenteile
 - (c) Beamte der Polizei, des Zolls und anderer Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden
 - (d) Soldaten befreundeter Streitkräfte
 - (e) Angehörige von in der Kaserne Glücksburg - Meierwik ansässigen Firmen, sofern deren Tätigkeitsmerkmale mit denen ordentlicher Mitglieder vergleichbar sind
 - (f) Personen aus dem Standortbereich, die nicht Angehörige der Bundeswehr sind, sofern sie sich der Bundeswehr und den Zielen der GHG G-M e.V. verbunden fühlen, mit Einwilligung des Aufsichtsführenden.
- (4) **Ehrenmitglieder** können werden:
 - (a) Ordentliche Mitglieder
 - (b) Außerordentliche Mitglieder

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag erworben.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Aufnahme ist durch Benachrichtigung durch ein Vorstandsmitglied in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form vollzogen. Dem neuen Mitglied wird ein Mitgliederausweis ausgehändigt.

- (4) Mit dem Antrag der Mitgliedschaft werden Satzung und Messeordnung, durch das neue Mitglied, anerkannt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht und das Recht, im Rahmen dieser Satzung, die Zwecke der GHG G-M e.V. zu fördern und sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines monatlichen Beitrages verpflichtet.
- (3) Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten.
- (4) Stimmberechtigt in allen Organen der GHG G-M e.V. sind die ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft in der GHG G-M e.V. wird nach Antrag durch Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung verliehen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch
 - (a) den Aufsichtsführenden
 - (b) den Vorstand
 - (c) zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder (Unterschriftenliste erforderlich) schriftlich, mit eingehender Begründung über den Vorstand, beantragt werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung und durch Aushändigung einer vom Vorsitzenden o.V.i.A. unterzeichneten Ehrenmitgliedschaftsurkunde verliehen.
- (4) Mit Erwerb der Ehrenmitgliedschaft verliert die betreffende Person den Status als ordentliches oder außerordentliches Mitglied.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ende der Mitgliedschaft

- (a) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch
- Wegfall der gem. § 3 geforderten Voraussetzungen
 - schriftlichen, dem Vorstand gegenüber, erklärten Austritt zu einem bestimmten Termin oder - falls ein solcher nicht genannt ist - mit Wirkung vom letzten Tage des Monats, an dem die Erklärung eingeht
 - Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung
 - Tod des Mitgliedes

Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Für das Beenden der außerordentlichen Mitgliedschaft gelten die Strichaufzählung und der vorstehende Satz sinngemäß.

- (b) Die Mitgliedschaft wird - § 9 (Ausschlussverfahren) der Satzung kommt nicht zur Anwendung - durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss, nach Ablauf von einem Quartal, vorläufig beendet wenn ein Mitglied die Zahlung eines Beitrages vorher mehr als sechs Monate nicht entrichtet und/oder die Änderung seiner Bankverbindung und/oder seiner Privat- /Dienstadresse nicht schriftlich angezeigt hat. Zu einer Abfrage bei den Meldebehörden ist die GHG-GM e.V. nicht verpflichtet.

Voraussetzung dazu ist, dass nachweislich zwei schriftliche Mahnungen durch das Mitglied ungeachtet oder unbeantwortet bleiben. Der Ausschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestätigen.

Gegen den vorläufigen Ausschluss besteht ein Einspruchsrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Ruhen der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft ruht
- während eines Ausschlussverfahrens
 - auf Antrag des Mitgliedes bei dienstlicher Kommandierung/ Abordnung von mehr als sechs Monaten
 - in besonderen, begründeten, persönlichen Einzelfällen.
- (b) Das Ruhen der Mitgliedschaft ist schriftlich mit begründenden Unterlagen zu beantragen.
Der Vorstand bestätigt schriftlich das Ruhen der Mitgliedschaft.
- (c) Das Ende des Ruhens der Mitgliedschaft ist schriftlich anzuzeigen, die Rückführung in die vorher gültige Mitgliedschaft erfolgt unmittelbar mit dem Anzeigen durch Bestätigung des Vorstandes.

§ 8

Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung verstößt oder sich sonst gemeinschaftswidrig verhält und dadurch das Ansehen oder die Interessen der GHG G-M e.V. schädigt.
Ein Verstoß in diesem Sinne liegt regelmäßig dann vor, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der GHG G-M e.V., über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten, trotz mehrfacher Aufforderung, schuldhaft nicht nachkommt.
- (2) Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem dem Mitglied durch den Vorstand eröffnet wird, welcher Vorwurf gegen es erhoben wird. Im Verfahren haben alle Beteiligten Anspruch auf Gehör.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch einen, mit einfacher Mehrheit gefassten, Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgesprochen.
- (4) Dem Ausgeschlossenen ist ein begründender, schriftlicher Ausschlussbescheid auszuhändigen.

§ 9

Benutzung der Messe

- (1) Die Messe steht allen Mitgliedern der GHG G-M e.V., sowie allen Nutzungsberechtigten, deren Familienangehörigen und Gästen zur Verfügung.
- (2) Die Messeordnung ist für alle Mitglieder, Nutzungsberechtigte und Gäste bindend.

§ 10

Aufsichtsführender

Aufsichtsführender ist der Kasernenkommandant der Kaserne Glücksburg - Meierwik.

§ 11

Organe der GHG G-M e.V.

Organe der GHG G-M e.V. sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Mitgliederversammlung

(1) Zusammensetzung

- (a) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an, deren Mitgliedschaft nicht ruht.
- (b) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sich zu Wort melden
- (c) Der Vorsitzende o.V.i.A. eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit gem. § 12 (4) fest.
- (d) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende o.V.i.A., ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung unter den ordentlichen Mitgliedern einen Versammlungsleiter. Nach der Neuwahl des Vorstandes geht die Funktion des Versammlungsleiters auf den neuen Vorsitzenden über.

(2) Einberufung

- (a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres, durch den Vorstand, einberufen werden.
- (b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich auf Antrag
 - des Aufsichtsführenden,
 - eines Drittels der ordentlichen Mitglieder oder
 - auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.Anträge hierzu sind an den Vorstand zu richten. Jeder Antrag hat einen Vorschlag zur Tagesordnung zu enthalten und soll begründet werden.
- (c) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch den Vorstand schriftlich, per E-Mail oder Fax unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen zu laden. Die Frist beginnt zwei Tage nach dem Versand.

(3) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Die wichtigsten Aufgaben sind

- (a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- (b) die Wahl der Kassenprüfer
- (c) die Beaufsichtigung des Vorstandes durch die Entgegennahme
 - des Jahresberichtes mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
- (d) die Entlastung des Vorstandes
- (e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- (f) der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- (g) die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
- (h) der Beschluss über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder der Vereinsauflösung.

(4) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

(5) Anträge

- (a) Anträge zur Beschlussfassung können vom Aufsichtsführenden, vom Vorstand oder von einem Mitglied gestellt werden.
- (b) Anträge sind schriftlich zu begründen und mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- (c) Änderungsanträge zur Tagesordnung, die sich sachlich innerhalb der Grenzen, des in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstandes der Beschlussfassung, halten, bleiben davon unberührt.
- (d) Darüber hinausgehende Änderungsanträge bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden Mitglieder. Sie sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.

(6) Wahlen und Abstimmungen

- (a) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.
- (b) Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen mit Handzeichen durchzuführen. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (c) Enthaltungen sind möglich und in das Protokoll aufzunehmen.

(7) Abstimmung Ehrenmitgliedschaft

Bei der Abstimmung über die Ehrenmitgliedschaft ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Zustimmung notwendig.

(8) Verbindlichkeit der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

§ 13

Vorstand

(1) Zusammensetzung

- (a) Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern der GHG G-M e.V.
- (b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister für das Wirtschaftskonto
 - dem Kassenwart für das Mitgliederkonto
 - dem Schriftführer

Alle Mitglieder im Vorstand sind stimmberechtigt mit einfacher Stimme.

Es können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden. Aus diesem Kreis werden folgende Positionen besetzt:

- Stellvertretender Schatzmeister
- Stellvertretender Kassenwart
- Stellvertretender Schriftführer

Sobald einer der Beisitzer in der Funktion des Stellvertreters ein Vorstandsmitglied vertritt, ist dieser stimmberechtigt.

- (c) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand, u.a. als permanente Ansprechpartner für die Disziplinarvorgesetzten und den Aufsichtsführenden. Bei Verhinderung eines der beiden rückt eines der Vorstandsmitglieder, in der Reihenfolge der Aufzählung gem. §13 (1) (b), mit Geschäftsführungsrecht nach.

(2) Wahlverfahren und Amtsdauer

- (a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (b) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt.

(3) Aufgaben

- (a) Der Vorstand leitet die GHG G-M e.V. im Sinne dieser Satzung.
- (b) Er erstellt die Messeordnung.
- (c) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
- (d) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über Beschlüsse und Maßnahmen zu unterrichten.
- (e) Der Vorstand leitet die Veranstaltungen des Vereins.
- (f) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (g) Der Vorstand führt die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister, unter notarieller Beteiligung, durch.

(4) Vorstandssitzungen

- (a) Der Vorstand soll einmal im Monat durch den Vorsitzenden o.V.i.A. zu einer Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens drei der Vorstandsmitglieder. Die Vorstandssitzung wird geleitet vom Vorsitzenden o.V.i.A.
- (b) Die Beschlussfassung geschieht mit der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende o.V.i.A.

(5) Vertretungsmacht

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch den Stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 14

Protokolle

- (1) Über den Ablauf von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (2) Protokolle müssen enthalten:
 - Ort und Datum der Sitzung bzw. Versammlung
 - den Namen des Versammlungsleiters
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die Anträge (Tagesordnung) und die Beschlüsse, inklusive dem Abstimmungsergebnis
 - bei Wahlen: Die Personalien der vorgeschlagenen Kandidaten und ihrer Erklärung über die Zustimmung zur Wahl
 - Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - den Namen des Protokollführers
- (3) Protokollen der Mitgliederversammlung muss ein Exemplar der Einladung mit Tagesordnung beigelegt werden.
- (4) Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Protokolle der Vorstandssitzung sind vom Vorsitzenden o.V.i.A. sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Protokolle können von allen Mitgliedern eingesehen werden und sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15

Kassen- und Wirtschaftswesen

- (1) Alle finanziellen Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Die Höhe des Mitgliederbeitrages ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Mindestens zwei Mitglieder werden als Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Kassenführung der Mitgliedsbeiträge ist von diesen, mindestens einmal im Wirtschaftsjahr, sachlich und formal zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen.
- (5) Über alle Kassen- und Wirtschaftsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen und bei der Mitgliederversammlung vorzustellen ist. Die Niederschrift ist nach § 147 Abs. 1 u. 3 Abgabeordnung zehn Jahre aufzubewahren.

§ 16

Bewirtschaftung

- (1) Die „wirtschaftliche“ Betätigung des Heimbetriebs der GHG G-M e.V. unterliegt den gültigen Verfahren gemäß ZDV 60/2 und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (2) Der „Wirtschaftsbetrieb“ ist eine selbstständige Einrichtung der GHG G-M e.V. unter deren eigener Verantwortung. Dies schließt ihre Stellung als eigenverantwortliches Lebensmittelunternehmen ein. Die übertragenen Räumlichkeiten werden von ihr eigenbewirtschaftet.
- (3) Die Erträge sind bei der Wirtschaftsführung so einzurechnen, dass sie die notwendigen Aufwendungen hinreichend decken und eine, dem Vereinszweck angemessene, wirtschaftliche Bewegungsfreiheit gewährleisten.

§ 17

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf der dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 18

Selbstauflösung

- (1) Die Selbstauflösung der GHG G-M e.V. bedarf der dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der gesetzliche Vorstand der Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen, vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung, einer karitativen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 19

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus Anlass der Mitgliedschaft in der GHG G-M e.V. ist das Amtsgericht Flensburg.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch Stimmabgabe der ordentlichen Mitglieder am 10.02.2015 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Flensburg in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung der OHG Glücksburg e.V.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

24960 Glücksburg, 10.02.2015

gez.
Stefan Westphal
KptLt

gez.
Jens Reuter
StBtsm